Gemeinde Bischofsmais Az.: 610-9/23

Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich

- Außenbereichssatzung St. Hermann -

Aufgrund des § 35 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 4 BauGB-Maßnahmengesetz, Art. 98 BayBO und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung erläßt die Gemeinde Bischofsmais nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Regen

für das Gebiet St. Hermann, Bischofsmais, folgende

Außenbereichssatzung

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich "St. Hermann", Gemarkung Bischofsmais, werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1: 1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan mit Erläuterungen und Begründung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der im § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 4 Abs. 4 BauGB-Maßnahmengesetz in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen;
 oder
- die Entstehung, oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Außerhalb den in § 1 festgelegten Grenzen werden folgende weitere Festsetzungen (Art. 98 BayBO) getroffen:

- a) Im Bereich der Flur-Nr. 445, Gemarkung Bischofsmais, dürfen Wohnbauvorhaben nur innerhalb des blau gekennzeichneten Bereiches errichtet werden.
- b) Die im Lageplan braun gekennzeichneten Bereiche dürfen nicht bebaut werden. Hier ist auch die Anordnung von Nebengebäuden unzulässig.
- c) Zur Gemeindeverbindungsstraße ist ein Streifen von 5 mtr. von Einfriedungen, bzw. Zäunen freizuhalten.
- d) Zu dem im, bzw. an das Satzungsgebiet grenzenden Wald im Sinne des Art. 2 Bay. Waldgesetz ist ein Sicherheitsabstand von 15 mtr. einzuhalten.

\$ 4

Die straßenmäßige Erschließung des Geltungsbereiches ist durch die vorhandene Gemeindeverbindungsstraße gesichert.

Die Wasserversorgung ist durch die gemeindliche Wasserversorgungsanlage Bischofsmais sichergestellt.

Die Abwasserbeseitigung ist durch die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage im Mischsystem zur Kläranlage Bischofsmais sichergestellt.

§ 5

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die Energieversorgung Ostbayern AG.

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen ist anzuwenden. Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, ist bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben, dazu gehören auch Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern, die OBAG- Bezirksstelle Regen- zu informieren. Außerdem müssen die Kabeltrassen vor Baubeginn der einzelnen Vorhaben genau festgelegt werden.

§ 6

Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bischofsmais, 05.07.95 Gemeinde Bischofsmais

1. Bürgermeister